Information des Bürgermeisters

33. Sitzung des Gemeinderates vom 1. Dezember 2020

23. Dezember 2020 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

23. Dezember 2020 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

33. Sitzung des Gemeinderates vom 1. Dezember 2020

Haldenweg, Beckagässli bis Vogelherd,
Bauprojekt- und Kreditgenehmigung

Die Behandlung dieses Traktandums wurde auf die Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2020 vertagt.

Haldenweg, Beckagässli bis Vogelherd,
Auftragserweiterung Ingenieurleistungen

Die Behandlung dieses Traktandums wurde auf die Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2020 vertagt.

International Classical Music Awards 2021 in Vaduz,
Unterstützungsbeitrag, Nachtragskredit

Die International Classical Music Awards (ICMA) ist eine der bedeutendsten Preisverleihungen für klassische Musik in Europa und wird im 2021 erstmals in Liechtenstein durchgeführt. Mit der Austragung des Galakonzertes am 18. April 2021 in Vaduz, mit dem Sinfonieorchester Liechtenstein als Veranstalter, kann sich der Hauptort in die Reihe der bisherigen „Gastgeber“ Luzern, Mailand, Warschau, Leipzig etc. einreihen.

Als Austragungsort ergibt sich für die Gemeinde Vaduz ein weitreichendes und vielfältiges Potenzial, positive Effekte auf die Wahrnehmung und Reputation des Kulturstandortes Vaduz zu erzielen. Die Preisverleihung wird weltweit medial übertragen (TV, Radio und Social Media) wodurch ein Millionenpublikum erreicht werden kann. Der Aufenthalt von hochrangigen Medienvertretern aus 20 Ländern und von namhaften europäischen Spitzenmusikern in Vaduz wird zudem zur Auslastung der heimischen Hotellerie und Gastronomie beitragen.

Die Gesamtausgaben belaufen sich laut vorliegendem Budget auf knapp über CHF 175'000.00. Das Sinfonieorchester Liechtenstein ersucht die Gemeinde Vaduz um ein einmaliges finanzielles Engagement als Domizilsponsor in der Höhe von CHF 60'000.00.

Die Kulturkommission der Gemeinde Vaduz hat das Ansuchen des Sinfonieorchesters Liechtenstein an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 geprüft und als unterstützungswürdig beurteilt. Als Domizilsponsor und einer entsprechenden Vermarktung durch den Veranstalter sowie die TV-Übertragung erwartet sich die Kulturkommission eine grosse Chance für die Standortreputation der Gemeinde Vaduz sowie für die heimische Hotellerie, Gastronomie und den Tourismus. Die Kulturkommission empfiehlt einen Unterstützungsbeitrag von CHF 60'000.00 (inkl. Nutzungsgebühren der Vaduzer Veranstaltungsstätten).

Diesem Antrag liegt bei:

- Ansuchen Sinfonieorchester Liechtenstein vom 05.11.2020 inkl. Budget

Antrag:

> Der Gemeinderat genehmigt eine einmalige finanzielle Unterstützung an das Sinfonieorchester Liechtenstein für die Durchführung der International Classical Music Awards (ICMA) im 2021 in Vaduz und somit einen entsprechenden Nachtragskredit in der Höhe von CHF 60‘000.00 (inkl. Nutzungsgebühren der Vaduzer Veranstaltungsstätten).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER),
Richtlinien und Organisationsvorschriften, Genehmigung

Ausgangslage

Am 20. September 2011 hat der Gemeinderat Vaduz dem Projekt „Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) in der Gemeindeverwaltung Vaduz“ zugestimmt. Bereits im Frühjahr 2011 haben die Gemeinden Eschen, Mauren, Ruggell, Triesenberg und Schellenberg der HTW Chur (heute: Fachhochschule Graubünden) den Auftrag erteilt, die Gemeinden beratend bei der Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) zu begleiten. Aus diesem Grund bot sich die Zusammenarbeit zwischen den fünf Gemeinden und Vaduz in Bezug auf das GEVER-Projekt an.

Ab April 2012 bestand sodann ein gemeinsames ERFA-Gremium der nun sechs „GEVER-Gemeinden“. Prioritäres Ziel dieses Projektes ist, dass die Gemeinden ihre vielfältigen Aufgaben kompetent, effizient und gesetzeskonform wahrnehmen können und die heute papierbasierte Geschäftsführung auf eine systematische elektronische Geschäftsverwaltung umstellen.

In einem ersten Schritt wurden die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Dazu haben die beteiligten Gemeinden ein neues Ordnungssystem erarbeitet, welches den bisherigen Aktenplan abgelöst hat. Dies war ein sehr arbeits- und zeitintensiver Prozess, in den auch die Mitarbeitenden in den Gemeinden stark eingebunden waren.

Ende 2013 haben dann die beteiligten Gemeinden gemeinsam entschieden, eine neue Software für das Dokumentenverwaltungssystem anzuschaffen. Der Auftrag wurde an die VIS Consulting AG, Lenzburg, erteilt. In der Folge wurden die verschiedenen Gemeinden mit der neuen Software ausgestattet. Die Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung erfolgte bei der Gemeindeverwaltung Vaduz im Sommer 2015.

Grundsätze des Records Management

Das eingeführte Records Management ermöglicht:

- die Dienstleistungen für Einwohnerinnen und Einwohner zu verbessern,
- die für die Geschäftsführung notwendige Informationsqualität zu erzielen,
- die Effizienz der Geschäftsprozesse zu steigern,
- einen rechtskonformen Umgang mit Unterlagen,
- die Nachvollziehbarkeit des Geschäftshandelns, die Revisionsfestigkeit und Auskunftsbereitschaft gegenüber Aufsichtsorganen, Behörden, Gerichten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern,
- wichtigen Informationsressourcen zu sichern, zu schützen sowie zu erhalten,

- die Umsetzung der Massnahmen zur Informationssicherheit (Datenschutz, Informationsschutz etc.)
- im Rahmen der gesetzlichen Archivierungspflicht die Sicherung des historischen Erbes.

Die Verantwortlichkeiten und Verfahren im Umgang mit Unterlagen wurden festgelegt, kommuniziert und eingeführt. Die Umsetzung wird regelmässig überprüft. Die Verwaltungstätigkeit wird im Rahmen der Verhältnismässigkeit systematisch, vollständig und mit den dafür bestimmten Mitteln aufgezeichnet. Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht sind geregelt und dokumentiert und von autorisierter Stelle genehmigt. Die Unterlagen in Papierform und in digitaler Form zu den geschäftlichen Vorfällen werden über deren gesamten Lebenszyklus und im Rahmen einer systematischen Aufbewahrungsplanung bewirtschaftet.

Die Unterlagen sind durch geeignete organisatorische sowie infrastrukturelle Massnahmen vor Verlust sowie vor unerlaubter Veränderung und Einsichtnahme geschützt. Unterlagen, welche für die rasche Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Katastrophenfall unentbehrlich sind, sind identifiziert und adäquat gesichert. Die rasche Verfügbarkeit im Ernstfall ist gewährleistet. Dies ermöglicht Mitarbeitenden den Fernzugriff auf ihre Akten und die Arbeit im Homeoffice, wie es die aktuelle Situation rund um die Coronakrise beispielsweise erfordert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungseinheit wurden für den verantwortungsvollen Umgang mit den Unterlagen geschult.

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Durchsetzung eines rechtskonformen Records Management in der Gemeindeverwaltung und lässt die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen periodisch überprüfen. Der Gemeinderat hat bei Bedarf weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Records Manager ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Records Management in der Gemeindeverwaltung Vaduz und vertritt die Gemeinde in der ERFA. Er wird vom Bürgermeister ernannt. Der Archivverantwortliche unterstützt den Records Manager in fachlicher Hinsicht und gewährleistet dessen Stellvertretung.

Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Records Managements in deren Zuständigkeitsbereich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verantwortlich für die betriebskonforme Umsetzung des Records Managements in deren Zuständigkeitsbereich. Die rechtskonforme Bewirtschaftung der Ablage sowie das Anbieten und die Abgabe nicht mehr benötigter Unterlagen an das Archiv werden dem jeweiligen Abteilungsleiter übertragen. Der Archivverantwortliche unterstützt den Abteilungsleiter bei diesem Prozess in fachlicher Hinsicht.

Verbindliche Richtlinien und Vorschriften

Regelmässig finden ERFA-Sitzungen der Arbeitsgruppe GEVER.li statt, an denen der Records Manager teilnimmt. Zweck der Arbeitsgruppe ist es, die Weiterentwicklung des Records Management Systems ELO in organisatorischer und fachlicher Hinsicht gemeinsam zu betreiben. Seit der Einführung des Records Management konnte das System laufend gemäss den Bedürfnissen der beteiligten Gemeinden weiterentwickelt werden.

Die Arbeitsgruppe hat sich im Jahr 2019 ebenfalls mit den Rahmenbedingungen des Records Management Systems auseinandergesetzt. Es wird seitens der ERFA den beteiligten Gemeinden empfohlen, nun eine verbindliche Richtlinie (Reglement) für das Records Management (Aktenführung) der Gemeinden sowie dazugehörende Organisationsvorschriften im Sinne einer internen Richtlinie zu erlassen. Zusätzlich soll eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der „Arbeitsgruppe GEVER.li“ abgeschlossen werden.

Mit der Genehmigung respektive Unterzeichnung der genannten Dokumente werden die Rahmenbedingungen für das Records Management auch durch den Gemeinderat als verbindlich erklärt und erhalten somit mehr Gewicht. Die Genehmigung und Einführung der Richtlinie sowie der Organisationsvorschriften bildet eine logische Konsequenz der in den Jahren 2011 – 2013 gefällten Beschlüsse und der Einführung des Records Managements im Jahr 2015.

Richtlinie

Es handelt sich dabei um den rechtlichen Rahmen auf Gemeindeebene, wie das Records Management grundsätzlich organisiert ist und in welchem Rahmen sich das Records Management einbettet. Es enthält grundsätzliche Informationen zu den einzelnen genannten Abschnitten.

Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften GEVER dienen als Grundlage für die tägliche Arbeit mit dem Records-Management-System ELO sowie den Schnittstellen zur Protokollverwaltung ISYS und zur Gemeindesoftware GeSoL. Sie beschreiben gestützt auf die Richtlinie und auf rechtliche und technische Normen und Standards die organisatorische Gestaltung der elektronischen Geschäftsverwaltung sowie die Umsetzung der Anforderungen an eine systematische Aktenführung in der Gemeinde. Die Aktenführung steht im Dienste der Transparenz, ermöglicht den Nachvollzug der Geschäftstätigkeit und unterstützt die effiziente Geschäftsabwicklung.

Vereinbarung

Die Vereinbarung enthält Bestimmungen zur Zusammenarbeit in der „Arbeitsgruppe GEVER.li". Sie regelt die Mitgliedschaft, die Organisation und wie Beschlüsse gefällt werden sollen. Sie bildet somit den Rahmen der Zusammenarbeit in diesem Bereich unter den Gemeinden.

Informationen zur elektronischen Geschäftsverwaltung

Die Anschaffung der Software sowie die Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung haben sich auf der Gemeindeverwaltung Vaduz bewährt. Bei zwei Aussenstellen ist die Einführung noch ausstehend. Der eingeschlagene Weg soll konsequent weitergeführt werden. Auch die elektronische Langzeitarchivierung oder das Scanning des Posteingangs, welche u.a. als nächste Schritte in Angriff genommen werden sollen, sind eine logische Folge der bisherigen Beschlüsse.

Die Rechte im ELO wurden in den letzten Jahren gemäss dem Aufgabengebiet der einzelnen Mitarbeitenden angepasst und so das ELO weiter optimiert.

Die Arbeitsgruppe GEVER.li verfügt über keinerlei finanzielle Kompetenzen. Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software können nur erfolgen, wenn die entsprechenden Arbeiten an der Software in Absprache mit den einzelnen Gemeinden budgetiert werden. Die Arbeitsgruppe stellt somit Antrag an die Gemeinden um Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software.

Mittlerweile ist absehbar, dass sämtliche Liechtensteinischen Gemeinden ausser Planken mit dem gleichen Records Management System arbeiten werden. Dies zeigt auf, dass sich das gewählte Vorgehen der Gründergemeinden als richtig erwiesen hat und dass sich die angeschaffte Software bewährt hat.

Windows File-Server „Read only"

Um in Zukunft zu verhindern, dass Speicherungen von geschäftsrelevanten Daten ausserhalb von ELO erfolgen, soll das Laufwerk „G_Ablage (G:)" mit einem Schreibschutz versehen werden. Ab diesem Zeitpunkt können Daten, welche sich auf diesem Laufwerk befinden, nur noch gelesen werden (Read-only). Die Ablage zusätzlicher Dokumente wird dann grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Das persönliche Laufwerk (P:) steht jedem Mitarbeitenden weiterhin zur Verfügung, um persönliche Daten temporär abzuspeichern. Dieses Daten müssen nach der Bearbeitung wieder gelöscht werden. Grundsätzlich dürfen auf den Rechnern der Gemeindeverwaltung keine privaten Daten gespeichert werden.

Diesem Antrag liegen bei:

- GEVER Organisationsvorschriften Vaduz (Entwurf)
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe Gever.li (Entwurf)
- Richtlinie Records Management Vaduz (Entwurf)

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Richtlinie für das Records Management (Aktenführung) und erklärt sie per 1. Januar 2021 für verbindlich.
2. Der Gemeinderat genehmigt die GEVER Organisationsvorschriften und erklärt sie per 1. Januar 2021 für verbindlich.
3. Das Amt für Informatik wird in Abstimmung mit dem Records Manager der Gemeinde Vaduz beauftragt, Vorkehrungen zu treffen, damit ausserhalb von ELO keine geschäftsrelevanten Daten mehr abgespeichert werden können.
4. Der Gemeinderat nimmt die Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der „Arbeitsgruppe GEVER.li“ zur Kenntnis und ermächtigt den Bürgermeister, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Standortmarketing Vaduz e.V.,
"Weihnachts-Städtle 2020"

Ausgangslage

"Die grösste Sorge ist nun die Weihnachtszeit"

...so lautete der Titel der Frontseite des Liechtensteiner Vaterlands am 11. November 2020.

Gemeint war damit die Sorge des Gesellschaftsministers vor steigenden Covid-19-Infektionen. Genauso steht die Sorge aber auch für die in der Bevölkerung weit verbreitete Unsicherheit. Grossmehrheitlich finden keine der traditionellen Veranstaltungen und Erlebnisse der Advents- und Weihnachtszeit statt. Und die Sorge macht auch nicht vor der eigenen, familieninternen Weihnachtsfeier Halt.

Gerade die Weihnachtszeit sollte für alles andere stehen als für Sorge. Weihnachten, das ist Kultur, Brauchtum und Religion. Weihnachten ist die Zeit der Ruhe, des Friedens, der Besinnlichkeit, des Miteinanders. Und vor allem für Kinder sollte es eine Zeit der besonderen Momente und Freude sein.

Die KontaktKomponisten GmbH möchte mit der Idee des „Vaduzer Weihnachts-Städtles“ mithelfen, dass trotz der herausfordernden Umstände ein positiver Geist der Weihnacht 2020 entstehen und dieses wichtige sowie zentrale Element unserer Kultur erlebt werden kann. Im Fokus stehen dabei Familien resp. insbesondere Kinder.

Grundsatz

Ziel dieser Idee ist es, der Bevölkerung und insbesondere den Kindern trotz der besonderen Ausgangslage ein wunderschönes Gefühl der Weihnacht zu vermitteln.

Alle involvierten Unternehmen und Organisationen stärken diesen Geist der Weihnacht, indem sie dieses Projekt unterstützen. Z. B. durch Verzicht von teilweiser oder gesamter Verrechnung der Personal-, Mietaufwände oder Materialkosten. Miteinander ermöglichen die Partner diesen weihnachtlichen Moment für die liechtensteinische Bevölkerung.

Die Kosten sollen über ein Gesamtbudget gedeckt werden.

Idee

Die besinnliche Weihnachtszeit ist besonders für Familien und Kinder eine wichtige Zeit. Daher soll vor allem Kindern im Alter von 2 bis 9 Jahren ein weihnachtliches Erlebnis ermöglicht werden.

Als Umsetzungsort ist das Städtle von Vaduz prädestiniert. Es ist verkehrsfrei, Infrastruktur wie Stromanschlüsse sind vorhanden, öffentliche Toiletten ebenfalls.

Die Idee basiert auf mehreren Weihnachtshäuschen, welche im ganzen Städtle verteilt werden. Die aktuell notwendigen Schutzmassnahmen werden bei der Umsetzung berücksichtigt.

Zeitraum

Das Weihnachts-Städtle soll über einen möglichst langen Zeitraum bestehen. Der Start ist für den 5. Dezember 2020 vorgesehen.

Als Enddatum wird der 3. Januar 2021 definiert – zeitgleich mit dem Ende von "Vaduz on Ice".

Weihnachts-Häuschen

Mit den verschiedenen Weihnachts-Häuschen wird eine weihnachtliche Stimmung vermittelt.

Jedes Häuschen hat seinen eigenen Inhalt. Dabei wird bewusst darauf geachtet, dass unterschiedliche Sinne der Kinder angesprochen und unterschiedliche Darstellungsarten genutzt werden.

Der Inhalt jedes Häuschens sollte 3 bis 5 Minuten dauern. Dadurch ist die Verweildauer und gleichzeitig auch eine allfällige Wartezeit vor dem Häuschen sehr kurz.

Jedes Häuschen ist weihnachtlich dekoriert, damit innen ein Wohlfühlgefühl entsteht und das Häuschen von aussen eine Bereicherung für das Städtle ist.

Schutzmassnahmen

- Die Grösse des Weihnachts-Häuschens ist so gestaltet, dass maximal fünf Personen – also eine Familie – Platz findet. Dieser Grundsatz ist auch entsprechend beschildert.
- Die Häuschen werden möglichst offen aufgebaut, damit eine Frischluft-Zirkulation garantiert ist.
- Beim Eingang jedes Häuschen ist ein Desinfektionsständer befestigt.
- Es wird explizit darauf geachtet, dass es nicht notwendig ist, Dinge durch bspw. Drücken eines Knopfes, öffnen einer Türe oder ähnliches zu starten. Hörspiele und Filmaufnahmen werden jeweils durch „Bewegungssensoren“ gestartet.

Die Grundidee wurde mit dem Ministerium für Gesellschaft abgestimmt. Das Ministerium sieht keinen Grund für einen Einwand aus Sicht der aktuellen Corona-Bestimmungen.

Einbindung in Bestehendes

Das Städtle von Vaduz ist auch deshalb prädestiniert, weil dadurch auch vorhandene Angebote miteingebaut werden können und diese sich gegenseitig bereichern. Dies sind insbesondere:

- „Vaduz on Ice“
- Das Alte Kino mit seinem Angebot an Weihnachtsfilmen
- Der Adventskalender von Liechtenstein Marketing vor dem Liechtenstein Center
- Der karitative Weihnachtsstand von Standortmarketing Vaduz
- Besonders abends: die bestehende Weihnachtsbeleuchtung im Städtle

Weihnachtliche Verbindung

Damit ein Besuch im Städtle wirklich ein Eintauchen in eine besondere Weihnachts-Welt wird, werden alle Angebote durch Dekorations„-inseln“ miteinander verbunden.

Diese bestehen aus dekorierten Christbäumen und stellenweise auch durch zusätzliche Elemente aus Holz.

Mehrwert

- Das Weihnachts-Städtle kann als Ganzes beworben werden
- Durch zusätzlichen Besuch des Städtles profitieren Geschäfte und – sofern wieder geöffnet – die Gastronomie.
- Zusätzlich kann das Weihnachts-Städtle Vaduz durch Liechtenstein Marketing auch nach Aussen getragen werden – mit dem Ziel insbesondere die Hotellerie in Vaduz und im Talgebiet zu unterstützen, welche ebenfalls sehr stark unter den ausbleibenden Geschäftsbuchungen leidet.

Künstler

Die Künstler unseres Landes leiden sehr unter der Corona-Pandemie. Daher soll den involvierten Künstlern eine angemessene Gage für ihre Aufwände bezahlt werden.

Kosten

Ein Grossteil der Partner hat bereits signalisiert, dass sie die Idee mit einer weihnachtlichen Preisgestaltung berücksichtigen und/oder Lehrlingsprojekte daraus machen.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach einer ersten Grobbudgetierung auf rund CHF 86‘000.00. Verschiedene weitere Sponsoren beteiligen sich am Projekt.

Am 17. November 2020 befürwortete der Gemeinderat im Grundsatz die Absicht das Projekt der KontaktKomponisten GmbH „Weihnachts-Städtle 2020“ in Zusammenarbeit mit dem Standortmarketing Vaduz e.V. (SMV) durchzuführen und beauftragte den Bürgermeister sich mit dem Geschäftsführer des SMV in Verbindung zu setzen, um die Finanzierung des Projektes abzuklären.

Diesem Antrag liegen bei:

- Projektbeschreibung KontaktKomponisten
- Skizze "Weihnachts-Städtle 2020"
- Grobkostenbudget

Antrag:

> Der Gemeinderat genehmigt die Umnutzung der im Rahmen des Budget 2020 gesprochenen ungenutzten Mittel von CHF 90‘000.00 für die Organisation und Durchführung des Projektes „Weihnachts-Städtle 2020“ durch die KontaktKomponisten GmbH / Standortmarketing Vaduz e.V.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Überbauungsplan Städtli Ost,
Nutzungsanpassung

Mit Schreiben vom 12. November 2020 beantragt die Eigentümerin der Liegenschaft Central (Vad. Grundstück Nr. 754), eine Nutzungsanpassung des Überbauungsplanes (ÜP) „Städtli Ost“.

Art. 6 Abs. 1 (Nutzungsart) der Sonderbauvorschriften zum „ÜP Städtli Ost“ sieht vor, dass das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss ausschliesslich für Verkaufsgeschäfte und Restaurants vorbehalten sind. Für das zweite und dritte Geschoss sind zudem Hotel-, Wohn- und Büronutzungen sowie andere Dienstleistungen zulässig. Darüber hinaus ist in Art. 6 Abs. 2 festgehalten, dass das 4. und 5. Obergeschoss ausschliesslich der Wohnnutzung und Hotelgästezimmernutzung vorbehalten sind.

Ein Vergleich mit anderen Überbauungsplänen im Zentrum zeigt, dass in anderen Teilgebieten die Nutzungsarten gemäss der Bauordnung in der Kernzone festgelegt werden:

- *Die Kernzone ist für die Ansiedlung von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie Wohnungen bestimmt. Zugelassen sind auch Nutzungen der kommunalen Verwaltung sowie weitere kommunale Bauten und Anlagen. Mässig störende Betriebe sind zugelassen.*
- *Räume im Erdgeschoss entlang der Herrengasse, Städtle, Äulestrasse, Lettstrasse und Kirchstrasse sind in der ersten Bautiefe publikumsattraktiven Nutzungen vorbehalten. Darunter fallen insbesondere Detailhandel, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Reisebüros, Kinos, Coiffeur- und Kosmetiksalons, Schalter von Banken und der kommunalen sowie der öffentlichen Verwaltung, Versicherungen, Postgebäude, Museen und Galerien.*

Aus den dargelegten Erwägungen beantragt die Eigentümerin der Liegenschaft Central eine Abänderung des Art. 6 (Nutzungsart) der geltenden Sonderbauvorschriften zum „ÜP Städtli Ost“ wie folgt:

1 *Das Erdgeschoss ist publikumsattraktiven Nutzungen vorbehalten. Die restlichen Geschosse sind für die Ansiedlung von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie Wohnungen bestimmt.*

2 *Zugelassen sind auch Nutzungen der kommunalen Verwaltung sowie weitere kommunale Bauten und Anlagen. Mässig störende Betriebe sind zugelassen.*

Erwägungen

Überbauungspläne und Sonderbauvorschriften im Zentrum sollten im Grunde gleiche oder ähnliche Nutzungen vorsehen. Möglichst offene und flexible Nutzungsordnungen im Zentrum stellen die Basis für eine lebhafte Atmosphäre im Städtle dar.

Anlässlich der Sitzung vom 25. November 2020 befürwortete die Bau- und Planungskommission einstimmig den nachfolgenden Antrag.

Diesem Antrag liegen bei:

- Schreiben Eigentümerin Liegenschaft Central vom 12.11.2020 inkl. Beilagen
- Überbauungsplan Städtli Ost Sonderbauvorschriften 2015-02-15

Antrag:

Der Gemeinderat erlässt die Teiländerung (Nutzungsanpassung) der Sonderbauvorschriften des Überbauungsplans „Städtli Ost“.

Beratungen:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorliegende Angleichung der Sonderbauvorschriften aus Gleichbehandlungsgründen begrüsst wird.

Einige Gemeinderäte äussern sich dahingehend kritisch, da durch diese Anpassung auch Casinos im Städtle ermöglicht werden, welche anderen Strategien der Gemeinde Vaduz nach ihrer Ansicht jedoch widersprechen. Auch werden in diesem Zusammenhang teilweise generelle Argumente gegen die Glücksspielbranche angeführt.

Andere Voten sehen in einem Casino einen Mehrwert für die Vaduzer Wirtschaft (Kundenfrequenz, Abbau von Leerständen) und betonen, dass die Gemeinde Vaduz nicht allzu stark in die freie Marktwirtschaft eingreifen sollte.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 11 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Sanierung Ein-/Ausfahrtsrampe Sammelparkierungsanlage Ergänzungskredit und Auftragserweiterung

Das Traktandum wird auf die Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2020 verschoben.

Rheinpark Stadion Baulicher Unterhalt 2020
LED-Ersatzbeleuchtung für Kunstrasenplatz

Die bestehenden Scheinwerfer beim Kunstrasenplatz sind bereits 15 Jahre alt. Der Kunstrasenplatz wird als Allwetterplatz gegenüber den Naturrasenplätzen das ganze Jahr über genutzt. Entsprechend ist auch die dazugehörige Beleuchtungsanlage wesentlich mehr in Betrieb als bei den Naturrasenplätzen. Folglich sind die Unterhaltskosten und der Energieverbrauch der Beleuchtungsanlage bedeutend höher.

Die Kosten für den geplanten Ersatz der bestehenden Beleuchtungsanlage können über das Unterhaltsbudget 2020 des Rheinpark Stadions abgedeckt werden.

Da die Kosten für den geplanten Ersatz der Beleuchtungsanlage unter CHF 100‘000.00 (exkl. MwSt.) liegen, kann der Auftrag für die Ausführung entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) im direkten Auftragsverfahren vergeben werden.

Für die Beurteilung der neu geplanten Ersatzbeleuchtung wurden neben dem Preis auch die Kriterien in Bezug auf Eignung, Zweckmässigkeit, Leistung und Wirtschaftlichkeit geprüft. Aus Gründen der Energieeinsparung ist der Ersatz durch eine LED-Beleuchtung geplant.

Der Werkbetrieb hat deswegen bei der Firma Ospelt Elektro-Telekom AG, Vaduz, eine Offerte für den Ersatz der bestehenden Beleuchtungsanlage eingeholt und diese geprüft.

Diesem Antrag liegen bei:

- Offerte BKP 232 77459 Firma Ospelt Elektro-Telekom AG, Vaduz
- Offerte BKP 232 77463 Firma Ospelt Elektro-Telekom AG, Vaduz

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt die geplante LED-Ersatzbeleuchtung für den Kunstrasenplatz beim Rheinpark Stadion innerhalb des bewilligten Budgets.
2. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für den Ersatz der bestehenden Beleuchtungsanlage des Kunstrasenplatzes beim Rheinpark Stadion durch eine LED-Beleuchtung an die Firma Ospelt Elektro-Telekom AG, Vaduz, im Betrag von CHF 107’077.25 (inkl. MwSt. und Nebenkosten).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Schneefluchtquellen Malbun
Abklärung zur Felswassererkundung Ingenieurleistungen

Bereits in den Jahren 1930/31 erstellte die Gemeinde Vaduz im Gebiet Schneeflucht, Malbun umfangreiche Fassungsanlagen zur Quellwassergewinnung. Die Fassungen liegen auf Vaduzer Hoheitsgebiet, Grundstück Nr. 1028 und Nr. 1029, Grundstückseigentümerin ist die Alpgenossenschaft Vaduz. Beim Quellwasservorkommen handelt es sich um den Grundwasserabfluss eines grossen Schuttkegels, der seinen Ursprung in den Gebieten ‘Schlucher’ und ‘Fluetola’ hat. Mit ihrem Wasserdargebot von ca. 1.35 Mio. m^3/Jahr respektive einer mittleren Schüttung von 2'600 l/min haben die Malbuner Wasservorkommen anfangs für die Gemeinde Vaduz und zwischenzeitlich auch für die Trinkwasserversorgung Liechtensteins eine sehr wichtige Bedeutung. Sie stellen einerseits eine Redundanz zu den Grundwasservorkommen des Rheintals dar und aufgrund ihrer Lage kann das Wasser über den Netzverbund mehr oder weniger im ganzen Land verteilt werden.

Da die Fassungsqualität zeitweise unbefriedigend war und die Quellableitung nach Vaduz nur eine begrenzte Ableitung ermöglichte, erfolgten in den 80er und 90er Jahren umfangreiche Quellsanierungen. Damit einhergehend erfolgten zudem diverse baulichen und planerische Schutzmassnahmen (Quellschutzzonierung), der Neubau der Quellableitung nach Vaduz, der Neubau der Reservoire Schneeflucht, Malbun, und Schlosswald Vaduz, sowie der Bau eines Trinkwasserkraftwerks zur energetischen Nutzung des Quellwassers beim Reservoir Schlosswald.

Bereits im Zuge der seinerzeitigen hydrogeologischen Abklärungen zur erwähnten Sanierung der Quellfassungen stand neben einer Erneuerung und Rekonstruktion der bestehenden untiefen Fassungsanlagen am unteren Ende des Schneeflucht Schuttfächers die Abklärung der Möglichkeit einer Fassung von Felsgrundwasser im Vordergrund. Dies unter anderem deshalb, weil man sich der Problematik des Quellwasserschutzes aufgrund der bestehenden Infrastrukturen und Nutzungen sehr wohl bewusst war.

Im Jahr 1986/87 wurden verschiedene Sondierbohrungen bis in eine Tiefe von 30 m sowie Wasserstandsmessungen, Pumpversuche, Flowmeter-Tests und chemisch-bakteriologische Analysen durchgeführt. Diese zeigten, dass sich am orographisch rechten Talrand die Felsoberfläche mit 2 bis 8 m Tiefe relativ oberflächennah befindet. Auch zeigte sich, dass mit Felsgrundwasser zu rechnen ist, das in seinem Grundchemismus (insbesondere Härte und Sulfatgehalt) mit dem heute genutzten Grundwasser vergleichbar ist. Im Felsen konnte ein zusammenhängender Grundwasserspiegel mit einem Gefälle von ca. 10% von Südosten nach Nordwesten und eine jahreszeitliche Spiegelschwankung nachgewiesen werden. Bakteriologisch wurde das Felsgrundwasser als gut taxiert. Gleichzeitig wurde aber konstatiert, dass weitere Untersuchungen erforderlich sind, um verbindliche Aussagen über Menge (Feldergiebigkeit), Qualität und Fassungswürdigkeit machen zu können.

Da die Gemeinde Vaduz aufgrund der seinerzeitigen Rechtslage lediglich 1‘800 l/min nach Vaduz ableiten durfte und diese Wassermengen mit den sanierten Quellen mehr als erreicht wurde, verzichtete die Gemeinde vorerst auf weitergehende Abklärungen zur Beurteilung der Nutzungswürdigkeit des Felsgrundwassers.

Im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanungen der Gemeinden, der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO) und der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) beschäftigt sich das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, aktuell mit der kurz-, mittel- und längerfristigen Wasserbedarfsplanung in Liechtenstein. Eine der Aufgaben der Generellen Wasserversorgungsplanung ist es, die Möglichkeiten der Wassergewinnungsanlagen für die Deckung der prognostizierten Fehlmengen zu evaluieren.

Aufgrund der aktuellen Bestrebungen die privaten Wasserrechtskonzessionen (Gewerbe-/Industrie) nicht mehr zu verlängern und stattdessen über die öffentlichen Wasserwerke zu versorgen und aufgrund des klimabedingten zunehmenden Wasserbedarfs zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen über die öffentlichen Wasserversorger ist entgegen der bisherigen Bedarfsprognosen mit mittelfristigen Fehlmengen bei der Wassergewinnung zu rechnen.

Für die Wassergewinnung in Liechtenstein wird einerseits der Grundwasserträger des Rheins sowie etliche Quellwasservorkommen genutzt. Eine erhöhte Grundwassernutzung respektive zusätzliche Grundwasserpumpwerke sind möglich, bedingen aber weitere Nutzungseinschränkungen im Rheintal (Schutzzonen). Zudem ist eine zunehmende Wassergewinnung aus ein und demselben Grundwasserträger auch mit einem zunehmenden Risiko verbunden. Eine redundante sekundäre Gewinnungsmöglichkeit ist immer von Vorteil.

Aus besagten Gründen empfiehlt die Abteilung Tiefbau sowie das Wasserwerk, die seinerzeit sistierten Abklärungen zur Erkundung der Wasservorkommen in Malbun wieder aufzunehmen. Die damalige Begrenzung der Ausleitmenge wurde im Zuge des Neubaus der Ableitung nach Vaduz (1994/95) von 1'800 l/min auf 4'200 l/min erhöht. Zudem erfolgt zwischenzeitlich eine energetische Quellwassernutzung im Reservoir Schlosswald durch die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW). Mit der Bruttofallhöhe zwischen dem Reservoir Schneeflucht (1454 m.ü.M) und dem Reservoir Schlosswald (644 m.ü.M.) von 810 m können pro Kubikmeter Wasser ca. 1.5 kWh Strom gewonnen werden. Bei einer derzeit abgeleiteten Jahreswassermenge von 1.35 Mio. m^3 Wasser resultieren ca. 2 Mio. kWh Strom pro Jahr. Die Ableitung selbst würde über weitergehende Ableitkapazitäten verfügen, das heisst eine erhöhte Wasserausleitung ins Rheintal wäre aus technischer Sicht zwischenzeitlich möglich.

Das Recht zur Wassernutzung respektive zur Ableitung von Wasser aus dem Einzugsgebiet des Samina-/Malbuntales ist gemäss LKW-Gesetz (LGBl. 2009/335) grundsätzlich den LKW vorbehalten. Der Art. 19 LKW-Gesetzes bewilligt aber die Entnahme von Trinkwasser im bisherigen Umfang. Überdies wird im Gesetz festgehalten, dass die Regierung mit Zustimmung des Landtages den Gemeinden eine erhöhte Ableitung von Trinkwasser aus dem LKW-Konzessionsgebiet bewilligen kann, sofern der Bedarf und das öffentliche Interesse nachgewiesen werden kann. Das bedeutet, dass eine erhöhte Ausleitung auch aus rechtlicher Sicht möglich wäre.

Ziel der Untersuchungen zur Felswassererkundung:

- Quantifizieren des Wassergewinnungspotenzials
- Beurteilung der Nutzungswürdigkeit für die Trinkwasserversorgung
- Eruierung der Kosten und Wirtschaftlichkeit für eine Felswasserfassung

Nach Studium der vorhandenen Untersuchungsresultate und Rücksprache mit dem mit den seinerzeitigen Untersuchungen befassten Geologen – BTG Büro für Technische Geologie AG, Sargans, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen. Nach jedem Schritt kann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Schritt 1:

Auswertung bestehender Daten und ergänzende Untersuchungen

1.1 Projektinformation Gemeinde Triesenberg, Alpgenossenschaft Vaduz und LKW

1.2 Geologische Feldkartierung

1.3 Detailauswertung der bestehenden geologischen und hydrogeologischen Unterlagen

1.4 Ergänzende Aufnahmen

- Geoelektrische Erkundung zur Identifikation von potenziell wasserzügigen Strukturen im Untergrund (insbesondere Fels).
- Markierversuch mit 2 bis 3 Markier- und Beobachtungsstellen bei den bestehenden Quellen und allenfalls bei bestehenden Sondierbohrungen.
- Neue Untersuchungen in bestehenden Sondierbohrungen / Piezometerrohren – sofern funktionstüchtig.
- Einbau von Porenwasserdruckgebern in bestehenden Piezometern für systematische Wasserspiegelmessungen während mind. 1 Jahr.
- Ergänzende Pump- und Flowmeterversuche, Abgleich mit früheren Ergebnissen.

1.5 Vorabklärungen betreffend Testbohrung

1.6 Erläuterungsbericht mit Empfehlung für das weitere Vorgehen

1.7 Standortevaluation für eine Testbohrung

Die Arbeiten gemäss Schritt 1 beschränken sich auf Messungen im Gelände und an bestehenden Anlagen (Quellen, Bohrungen). Die Gemeinde Triesenberg, die LKW und die Alpgenossenschaft Vaduz werden frühzeitig über das Projektvorhaben bez. das angedachte Vorgehen informiert.

Der Aufwand für die Abklärungen gemäss Schritt 1 beträgt approximativ CHF 50'000.00 bis CHF 70'000.00.

Schritt 2: Testbohrung (Filtergrösse 6 - 8 Zoll)

2.1 Standortevaluation für eine Testbohrung

2.2 Bewilligungsgesuch

2.3 Erstellen der Testbohrung

2.4 Messprogramm

- Hydrotests: Pump-/Einfüll-/Abpress- und Flowmeterversuche

- Chemische und Bakteriologische Laboranalysen
- Systematische Wasserspiegelmessungen mit Porenwasserdruck-geber während mind. 1 Jahr

2.5 Kostenabklärung für Horizontalfassung mit Fassungsschacht

2.6 Wirtschaftlichkeitsanalyse

2.7 Abklärungen betr. Bewilligung erhöhter Ausleitmengen (LKW-Gesetz)

2.8 Erläuterungsbericht mit Empfehlung für das weitere Vorgehen

Mit den Erkenntnissen gemäss Schritt 2 erhält man eine verlässliche Antwort auf die Frage eines erhöhten Wassergewinnungspotenzials aus dem Malbuntal. Für die landesweite Generelle Wasserversorgungsplanung ist diese Antwort von grosser Bedeutung. Ein allfälliger Bau einer Fassungsanlage (vgl. Schritt 3) hängt von der Bedarfsentwicklung (Fehlmengen Wassergewinnung) und von der Wirtschaftlichkeit der Anlage (vgl. Pkt. 2.6) ab.

Schritt 3: Bau Horizontalfassung mit Fassungsschacht und horizontalen Fassungssträngen

3.1 Bau-/Genehmigungsprojekt

3.2 Verhandlung Wasserrechte und -nutzung (LKW Gesetz Art. 19)

3.3 Klären von Zuständigkeiten/Kostenträger

3.4 Bewilligungsverfahren

3.5 Submission

3.6 Realisierung

Schritt 4: Anschluss der Anlage ans Öffentliche Versorgungsnetz

4.1 Bau-/Detailprojektierung

4.2 Submission

4.3 Realisierung

Je nach Wasserdargebot gestaltet sich der Anschluss an das Öffentliche Versorgungsnetz mehr oder weniger aufwändig (Auslegung der bestehenden Anlagen – Reservoir Schneeflucht, Wasseraufbereitungsanlagen, Ableitung, Turbinenanlage Schlosswald).

Die Gemeinde hat nun festzulegen, ob die seinerzeit sistierten Abklärungen zur Felswassererkundung wieder erfolgen sollen. Wird dem zugestimmt, so wird das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, gemeinsam mit dem BTG Büro für Technische Geologie AG, Sargans, ein detailliertes Programm mit Kosten für Schritt 1 unterbreiten.

Antrag:

> Der Gemeinderat genehmigt das Projekt für die Abklärungen zur Felswassererkundung im Bereich der Schneefluchtquellen Malbun, Schritt 1, Auswertung bestehender Daten mit ergänzenden Untersuchungen im Betrag von CHF 70'000.00 inkl. MwSt. und gewährt den entsprechenden Verpflichtungskredit.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Jugendherberge Schaan-Vaduz Neubau
Arbeitsvergaben

BKP 273.40 Schreinerarbeiten (Möbel, Einbauten)
(Offenes Verfahren)

Raumin AG, 9491 Ruggell CHF 180‘016.10

Alle Angaben inkl. MwSt.

Die Gesamtkosten werden gemäss Kostenschlüssel zu je 50 % von der Gemeinde Vaduz und der Gemeinde Schaan getragen.

Diesem Antrag liegt bei:

- Offertvergleich und Vergabeantrag

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Vaduzer-Saal Dr. Grass-Strasse 3, Baulicher Unterhalt 2020
Arbeitsvergaben

BKP 230 Erweiterung Medientechnik

Mediasens AG, 9494 Schaan CHF 71‘414.25

Alle Angaben inkl. MwSt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Gaflei, Neugestaltung Parkplatz und Bushaltestelle,
Bauabrechnung

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 070/19)		CHF	495'000.00
Gesamtkredit		CHF	495'000.00
Bauabrechnung		**CHF**	**492'691.75**
Minderkosten	- 0.47 %	CHF	2'308.25

Antrag:

> Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für die Neugestaltung Parkplatz Gaflei zum Betrag von CHF 492‘691.75 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Umlegung Irkalesbach Bereich Werkhof, Wuhrstrasse 30,
Bauabrechnung

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 068/2018)		CHF	375‘000.00
Gesamtkredit		CHF	375‘000.00
Bauabrechnung		**CHF**	**312‘641.50**
Minderkosten	- 16.63 %	CHF	62‘358.50

Die Minderkosten begründen sich hauptsächlich mit der Differenz der veranschlagten Baukosten für die einzelnen Arbeitsgattungen zu den entsprechenden Schlussrechnungen.

Antrag:

> Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für die Umlegung des Irkalesbaches Bereich Werkhof, Wuhrstrasse 30 zum Betrag von CHF 312‘641.50 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 23. Dezember 2020